

Allgemeine Auftragsbedingungen

der Partner der Openfinance Gruppe

(Eine Kommunikations- und Strategieplattform selbstständiger und eigenständiger Makler nach § 34c GewO und § 34d GewO. Es bestehen unter den Openfinance-Partnern keinerlei handelsrechtliche Beziehungen bzw. Verpflichtungen).

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für alle Verträge zwischen den beratenden Partnern (im Folgenden „beratender Partner“ genannt) und seinen Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten ebenso für Verträge zwischen Kooperationspartnern des beratenden Partners und seinen Auftraggebern.

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

Für den Umfang der von dem beratenden Partner zu erbringenden Leistung ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der beratende Partner wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen, soweit der Auftrag nicht ausdrücklich auf Prüfung dieser Unterlagen gerichtet ist. Soweit der beratende Partner eigens Unrichtigkeiten feststellt, muss er bestimmten Fällen (z.B. bei Verhandlungen mit Versicherern) den Auftraggeber darauf hinweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Der beratende Partner übernimmt keine rechtliche oder steuerliche Beratung. Wird der beratende Partner beauftragt, mit Vertragspartnern des Auftraggebers im Rahmen des erteilten Auftrages zu verhandeln, tut er dies als bevollmächtigter Vertreter des Auftraggebers.

2. Verschwiegenheitspflicht

Der beratende Partner ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des beratenden Partners erforderlich ist. Der beratende Partner darf Berichte, Gutachten und schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

3. Datenschutz

Der Auftraggeber willigt ein, dass der beratende Partner die ihm vom Auftraggeber übermittelten personen- und unternehmensbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Auftrags zur Kundenbetreuung erhebt, nutzt und verarbeitet. Der Auftraggeber willigt ein, dass der beratende Partner im erforderlichen Umfang Daten, die ihm vom Auftraggeber übermittelt wurden, an Verhandlungs- bzw. Vertragspartner weiterleitet, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden, an Dritte nur nach separater Absprache mit dem Auftraggeber. An Vermittler dürfen sie gegebenenfalls nur weitergegeben werden, soweit dies zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Der Auftraggeber willigt ein – diese Einwilligung ist jederzeit widerrufbar –, dass der beratende Partner die allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten des Auftraggebers für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der beratende Partner die Daten des Auftraggebers mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) speichert. Der beratende Partner wird bei der Speicherung und bei der Verarbeitung der gespeicherten Daten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten. Danach ist die Datenverarbeitung und –nutzung zulässig, wenn das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dieses erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das Bundesdatenschutzgesetz erlaubt die

Datenverarbeitung und –nutzung stets, wenn dies der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient und / oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Schutz für die Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Der beratende Partner verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen (Hardware und Software) sicherzustellen, dass nur dazu Berechtigte auf die bei ihr gespeicherten und verarbeiteten Daten Zugriff haben.

4. Haftung

Der beratende Partner haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Der beratende Partner haftet für die von ihm durchgeführte Beratung.

Der beratende Partner haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung des beratenden Partners, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auf das 1-fache des ihm zustehenden Honorars beschränkt. Im gesetzlich zulässigen Umfang wird die Haftung des beratenden Partners ausgeschlossen.

Soweit der Auftraggeber nach durchgeführter Beratung das Beratungsergebnis in eigene geschäftliche Entscheidung umsetzt, haftet der beratende Partner nicht für die Durchführung solcher Entscheidungen. Der beratende Partner haftet auch nicht für den geschäftlichen Erfolg. Dies gilt auch, soweit der Auftraggeber den beratenden Partner beauftragt, ihn bei der Umsetzung des Beratungsergebnisses behilflich zu sein. Insoweit ist der beratende Partner im Auftrag, für Rechnung und auf Gefahr des Auftraggebers tätig.

5. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mithilfe verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er dem beratenden Partner unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem beratenden Partner eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle vorherigen Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

6. Beendigung des Auftrages

Der Auftrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung.

Der beratende Partner ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrages erhalten hat, herauszugeben. Die Unterlagen sind bei dem beratenden Partner abzuholen.

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so berechnet sich der Vergütungsanspruch des beratenden Partners nach dem bislang erfüllten Teil des Gesamtauftrages.

7. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Der beratende Partner vertritt seine Ansprüche und Rechte aus seinen Verträgen mit Auftraggebern selbst (Alleinvertretung), auch vor Gericht. Er kann sich aber auch durch Dritte vertreten lassen, die er im Falle seiner Vertretung selbst zu bevollmächtigen hat. Die Vertretung ist den Auftraggebern mitzuteilen.

Erfüllungsort ist Hamburg, soweit ein Erfüllungsort gesetzlich vereinbart werden kann.

8. Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist alsbald durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

(Stand 01/2008)